



**Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.**

**KOK – Stellungnahme zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien
der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler
Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex**

**KOK e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 / 26 39 11 76
Fax: + 49 (0) 30 / 26 39 11 86
e-mail: info@kok-buero.de
www.kok-buero.de**

KOK – Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

Einleitung:

Der bundesweite Koordinierungskreis KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Frauenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich alle in dem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauenhandel auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Der KOK wurde am 17.09.2010 vom Bundesministerium des Innern (BMI) im Rahmen seiner Verbandsbeteiligung um Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex bis zum 20.10.2010 aufgefordert.

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) – sogenannte Rückführungsrichtlinie,
2. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) – sogenannte Hochqualifiziertenrichtlinie,
3. Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24) – sogenannte Sanktionsrichtlinie.

Ferner dient der Gesetzesentwurf der Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) – sogenannter Visakodex.

Der KOK begrüßt und schätzt die Möglichkeit zur Stellungnahme und kommt der Aufforderung mit dem vorliegenden Schreiben gerne nach. Als Basis für die Stellungnahme lag der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 15.09.2010, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visa-Kodex“, vor.

Der KOK setzt sich im Rahmen der Stellungnahme und Kommentierung in erster Linie mit der Umsetzung der Sanktionsrichtlinie sowie der Rückführungsrichtlinie in das nationale Gesetz auseinander und stellt die Probleme und Empfehlungen aus Sicht der Praxis dar.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

Zu Nummer 10a der Gesetzesbegründung (§ 11 AufenthG: Einreise- und Aufenthaltsverbot)

a. Gesetzesentwurf

§ 11 AufenthG regelt das Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot für ausreisepflichtige Personen. Der Gesetzesentwurf sieht eine Erweiterung des § 11 Absatz 1 AufenthG vor. Nach Satz 3 sollen die folgenden Sätze eingefügt werden: „Die Frist darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Bei der Bemessung der Länge der Frist wird berücksichtigt, ob der Ausländer rechtzeitig und freiwillig ausgereist ist.“

b. Diskussion

Mit der Neueinführung dieser Regelung wird Artikel 11 „Einreiseverbot“ der Rückführungsrichtlinie umgesetzt. Der KOK begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, eine zeitliche Begrenzung für ein Wiedereinreiseverbot für ausreisepflichtige Personen festzulegen. Allerdings stellt der KOK mit großem Bedauern fest, dass Artikel 11 Absatz 3, 2. Unterabsatz der Rückführungsrichtlinie nicht umgesetzt worden ist. In diesem Unterabsatz wird Folgendes festgelegt: „Gegen Opfer des Menschenhandels, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, wird (...) kein Einreiseverbot verhängt, sofern die betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen.“ Dabei handelt es sich um keine Kann-Regelung, sondern eine „Ist-Regelung“ („wird“). Durch diese Sonderregelung wird dem besonderen Interesse der Opfer von Menschenhandel nachgekommen, da diese ihren illegalen Aufenthalt bzw. die illegale Einreise nicht schuldhaft selbst verursacht haben. Der KOK fordert daher, für Betroffene von Menschenhandel keine Wiedereinreisesperre zu verhängen.

c. Stellungnahme

Der KOK stellt fest, dass dieser Unterabschnitt aus der Richtlinie 2004/81/EG nicht im Aufenthaltsgesetz umgesetzt werden soll. Wir sehen daher die Richtlinie 2004/81/EG in diesem Punkt nicht umgesetzt und fordern die Bundesregierung auf, diesbezüglich nachzubessern. Wir schlagen vor, einen entsprechenden Satz in § 11 Absatz 1 AufenthG einzufügen: *„Bei der Bemessung der Länge der Frist wird berücksichtigt, ob der Ausländer rechtzeitig und freiwillig ausgereist ist. Bei Opfern*

von Menschenhandel wird kein Einreiseverbot verhängt, sofern sie keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen.“

Zu Nummer 16 (§ 25 AufenthG: Aufenthalt aus humanitären Gründen)

a. § 25 Absatz 3

aa. Gesetzesentwurf

Der Absatz 3 soll wie folgt neu gefasst werden:

„Einem Ausländer **ist** abweichend von § 11 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2, 3 oder Absatz 7 Satz 2 vorliegt. Einem Ausländer **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 vorliegt“.

bb. Diskussion

Der KOK begrüßt die Neuregelung, nach der einem Ausländer abweichend von § 11 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn ein Abschiebungsverbot unter den genannten Vorgaben vorliegt. Dennoch müssen wir mit Bedauern feststellen, dass es sich bei der Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 um eine „Soll-Regelung“ handeln soll.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nach dieser Regelung Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel erteilt werden, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Gerade für Betroffene von Menschenhandel, die über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden müssen, ist es von großer Bedeutung zu wissen, ob sie in diesem Fall eine verbindliche Aufenthaltserlaubnis erhalten, da sie sich mit einer Aussage gegen die TäterInnen in Gefahr bringen. Wir fordern daher auch hier die Einführung einer „Ist-Regelung“.

cc. Stellungnahme

Der KOK begrüßt die Einführung einer „Ist-Regelung“ in Absatz 3 Satz 1. Der KOK fordert ebenfalls die Einführung einer „Ist-Regelung“ in Absatz 3 Satz 2.

b. § 25 Absatz 4b AufenthG

aa. Gesetzesentwurf

Nach Absatz 4a wird ein neuer Absatz 4b eingefügt. Dieser lautet:

„Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ist, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.“

b. Diskussion

Der KOK begrüßt prinzipiell die Tatsache, dass § 25 Abs. 4a AufenthG um den Absatz 4b erweitert wird. Die Erweiterung des Paragraphen dient zur Verschärfung der Sanktionen gegen ArbeitgeberInnen, die bewusst Betroffene von Menschenhandel unter ausbeuterischen Verhältnissen beschäftigen. Betroffenen von Menschenhandel kann nach dieser Regelung unter bestimmten Bedingungen ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Diese Bedingungen erachtet der KOK jedoch als problematisch und möchte dies im Folgenden anhand von Erfahrungen aus der Praxis deutlich machen.

aa. Zur Ermessensvorschrift

Der KOK möchte darauf hinweisen, dass es sich bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4b AufenthG wie auch nach § 25 Absatz 4a um eine Ermessensvorschrift handelt: „kann...erteilt werden“. Diese Regelung halten wir für sehr bedenklich, worauf der KOK in seinen Stellungnahmen zum § 25 Absatz 4a AufenthG bereits mehrfach hingewiesen hat. Denn gerade für Betroffene von Menschenhandel, die über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nachdenken, ist es unerlässlich zu wissen, ob sie im Falle der Kooperation eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, da sie sich mit einer Aussage gegen die TäterInnen in Gefahr bringen und eines besonderen Schutzes bedürfen. Es liegt nach der jetzigen Regelung im Ermessen der Behörden, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder nicht. Wir fordern eine verbindliche aufenthaltsrechtliche Regelung für Betroffene von Menschenhandel und sehen hier dringenden Umsetzungsbedarf.

bb. Zur Kooperationsbereitschaft

Der KOK kritisiert, dass die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis an die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen gekoppelt sind. Der KOK fordert schon seit langem, dass generell ein rechtmäßiger Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel erteilt wird, unabhängig von ihrer Bereitschaft als ZeugInnen auszusagen. § 25 Absatz 4a und Absatz 4b AufenthG machen die Erteilung des Aufenthaltstitels von der Kooperation abhängig und dienen somit im Schwerpunkt der Strafverfolgung. Wir möchten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf Artikel 10 Absatz 3 des Entwurfs für eine Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI hinweisen, wonach Mitgliedstaaten entsprechende „Maßnahmen ergreifen sollen, dass Opfer von Menschenhandel Hilfe und Unterstützung erhalten, unabhängig davon, ob sie als ZeugInnen aussagen wollen oder nicht.“ Der KOK sieht auch hier dringenden Umsetzungsbedarf.

cc. Restriktive Anwendungshinweise in der Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung auf Seite 79 wird darauf hingewiesen, dass bei der Rechtsanwendung darauf zu achten sei, dass das Ermessen restriktiv ausgeübt wird. Es wird in diesem Zusammenhang auf Artikel 13 Absatz 4 der Sanktionsrichtlinie verwiesen, welche die Möglichkeit zur Gewährung von befristeten Aufenthaltstiteln für Opfer von Straftaten nur im Einzelfall vorsehe.

Der KOK möchte darauf hinweisen, dass dieser Anwendungshinweis keine sachgerechte Umsetzung der Sanktionsrichtlinie darstellt.

Es ist zwar richtig, dass in Artikel 13 Absatz 4 der Sanktionsrichtlinie darauf hingewiesen wird, dass im Einzelfall befristete Aufenthaltstitel erteilt werden sollten, hiergegen spricht jedoch der Erwägungsgrund Nummer 27 der Sanktionsrichtlinie. In den Ausführungen des Erwägungsgrundes Nummer 27 wird darauf hingewiesen, dass eine ähnliche Umsetzung wie bei der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vorgenommen werden soll. Die Umsetzung dieser Richtlinie wurde in Deutschland unter anderem im Rahmen des § 25 Absatz 4a AufenthG vorgenommen. Die Bundesverwaltungsvorschriften sehen eine restriktive Anwendung im Rahmen des § 25 Absatz 4a AufenthG nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, warum dies beim § 25 Absatz 4b der Fall sein sollte.

dd. Geltendmachung des Lohnes

Der KOK begrüßt die Fassung von § 25 Absatz 4b Satz 3 AufenthG, wonach der Vergütungsanspruch der Betroffenen gesichert wird und die Aufenthaltserlaubnis bis zur Auszahlung der zustehenden Vergütung verlängert werden kann. Leider handelt es sich auch hier um eine Ermessensvorschrift. Diese Umsetzung steht im Widerspruch zu Artikel 13 der Sanktionsrichtlinie, welcher die Erleichterung der Einreichung von Beschwerden vorsieht. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass erst die Klärung eventueller noch ausstehender Zahlungen die Ahndung und Wiedergutmachung des Verbrechens abschließt. Es ist außerdem grundsätzlich davon auszugehen, dass die Verfolgung der Ansprüche aus dem Ausland eine besondere Härte darstellt, weil sie in der Mehrzahl der Fälle faktisch nicht möglich ist beziehungsweise nicht stattfindet. Für Betroffene von Menschenhandel ist es daher äußerst wichtig zu wissen, ob sie einen verbindlichen gesetzlichen Anspruch auf eine Verlängerung des Aufenthaltstitels haben, um ihre Ansprüche geltend zu machen und ihre Rechte einzufordern. Wir fordern daher die Umformulierung in eine „Ist-Bestimmung“.

Des Weiteren erlauben wir uns auf folgende Lücke hinzuweisen: In Artikel 13 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie wird zusätzlich von „Dritten“ gesprochen, über die illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige Beschwerde gegen ihre ArbeitgeberInnen einreichen können. Bei solchen Dritten kann es sich beispielsweise um Gewerkschaften, Fachberatungsstellen oder andere handeln. Der KOK erachtet es als äußerst wichtig, die verschiedenen AkteurInnen mit in den Prozess zur Einforderung und Durchsetzung der Rechte von illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen einzubeziehen und dies auch in der nationalen Gesetzgebung zu verankern, um die Rechte der Betroffenen wirksam durchzusetzen.

c. Stellungnahme

Zu aa.

Der KOK fordert die Einführung einer „Ist-Bestimmung“. Diese lautete dann wie folgt: „(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes ist, **ist** abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.“

Zu bb.

Der KOK fordert die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten, unabhängig von ihrer Bereitschaft als Zeuginnen in einem Strafverfahren auszusagen.

Zu cc.

Der KOK fordert die Streichung der Formulierung der restriktiven Anwendung des § 25 Absatz 4b AufenthG in der Gesetzesbegründung auf Seite 79.

Zu dd.

Der KOK fordert, dass statt der Ermessensvorschrift eine „Ist-Bestimmung“ bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eingeführt wird. Vorschlag für die Formulierung des § 25 Absatz 4b:

*„Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes ist, **ist** abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. **(Streichung des hier folgenden Satzes).** Die Aufenthaltserlaubnis **ist** zu verlängern, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.“*

Der KOK empfiehlt ferner eine Aufnahme der als „Dritte“ genannten AkteurInnen in den § 25 Absatz 4b AufenthG als unterstützende Instrumente zur Durchsetzung von Beschwerdeverfahren für illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige.

Zu Nummer 32 (§ 52 AufenthG: Widerruf)

a. Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf sieht eine Erweiterung des § 52 Absatz 5 AufenthG um den Absatz 5a vor. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Der neue Absatz besagt: „(5a) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b Satz 1 soll widerrufen werden, wenn

1. der Ausländer nicht bereit war oder nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
2. die Angaben des Ausländers, auf die in § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 1 Bezug genommen wird, nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als falsch anzusehen sind,
3. das Strafverfahren, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde oder
4. der Ausländer auf Grund sonstiger Umstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4b erfüllt.“

Absatz 7 wird aufgehoben.

b. Diskussion

Die Widerrufsgründe entsprechen - mit Ausnahme der freiwilligen Kontaktaufnahme zu den TäterInnen – den Widerrufsgründen des § 52 Absatz 5 für Aufenthaltserlaubnisse für Betroffene von Menschenhandel. Der KOK kritisiert, dass der Widerrufsgrund eines Aufenthaltstitels unter dem neuen Absatz 5a Nummer 1, wie unter § 52 Absatz 5 Nummer 1, an die Aussage- und Kooperationsbereitschaft der Zeugin/des Zeugen im Strafverfahren gebunden ist. Der KOK sieht in dieser Regelung eine Instrumentalisierung der Betroffenen, da nicht das Wohlergehen der

Betroffenen, sondern die Effektivität der Strafverfolgung alleiniger Grund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a und 4b (neu) AufenthG ist. Grundsätzlich tritt der KOK für ein Aufenthaltsrecht für Betroffene des Menschenhandels unabhängig von ihrer Zeuginneneigenschaft ein. Die entscheidende Voraussetzung für die Erteilung eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels sollte folglich nicht die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen sein.

c. Stellungnahme

Der KOK fordert, dass die Widerrufsgründe für Aufenthaltserlaubnisse nach § 52 Absatz 5 und Absatz 5a (neu) für Betroffene von Menschenhandel nicht an die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen gebunden werden.

Zu Nummer 36 (§ 59 AufenthG: Androhung der Abschiebung)

a. Gesetzesentwurf

aa. Zu Absatz 1:

Der Entwurf sieht eine Neufassung des § 59 Absatz 1 vor, nach der eine „angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise“ der/des Drittstaatsangehörigen zu setzen ist. Von einer Fristsetzung soll abgesehen werden, wenn bestimmte Verdachtsmomente oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Die Einschränkungen sind unter Absatz 1 genau definiert.

bb. Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung in § 50 Absatz 2a AufenthG, die besagt: „Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 treffen kann.“

cc. Zu Absatz 8

Die Einfügung von Absatz 8 im Gesetzesentwurf dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Sanktionsrichtlinie. Dieser sieht vor, dass „illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige“ vor ihrer Abschiebung „systematisch und objektiv“ über ihre Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Sanktionsrichtlinie informiert werden.

b. Diskussion

aa. Zu Absatz 1

Die Ausreisefrist von 7 bis 30 Tagen entspricht zwar der Rückführungsrichtlinie, allerdings ist diese Regelung ohne ergänzende Ausführungen nicht zu befürworten. Der KOK befürchtet, dass zuständige Behörden bei einem möglichen Zeitraum von 7 bis 30 Tagen grundsätzlich dazu neigen werden, die Frist so kurz wie möglich anzusetzen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen aber, dass ein Zeitraum von einer Woche nicht ausreichend für die geordnete Organisation der Rückreise in das Herkunftsland ist, die Anträge, Recherche, Sprachmittlung, Information, die ausführliche Besprechung der Situation etc. umfasst. Betroffene von Menschenhandel sollten zudem einen gesicherten Zugang zu Fachberatungsstellen haben, damit beispielsweise Kontakt zu Unterstützungsstrukturen im Herkunftsland hergestellt werden kann oder auch Verwandte kontaktiert werden können. Ein

längerer zur Verfügung stehender Zeitraum ermöglicht es zudem, kostengünstigere Reisemöglichkeiten zu recherchieren und in Anspruch nehmen zu können.

Ferner weist der KOK darauf hin, dass die Formulierung der „besonderen Umstände“ in § 59 Absatz 1 Satz 4 zu ungenau ist. In der Richtlinie werden in Artikel 7 Absatz 2 konkrete Beispiele aufgeführt, wie etwa das Vorhandensein von schulpflichtigen Kindern und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen. Hier sieht der KOK Nachbesserungsbedarf.

Abschließend ist zu sagen, dass die Änderung des Absatz 1 grundsätzlich zu begrüßen ist, allerdings möchte der KOK darauf hinweisen, dass wir bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht einige grundlegende Inhalte vermissen. Beispielsweise weist die Richtlinie im Erwägungsgrund 10 darauf hin, dass zur Förderung der freiwilligen Rückkehr die Mitgliedstaaten eine verstärkte Rückkehrhilfe und Beratung gewähren sollten. Die Umsetzung dessen fehlt in § 59 Absatz 1. Das Gebot eines fairen und transparenten Verfahrens, wie in Erwägungsgrund Nummer 6 der Rückführungsrichtlinie gefordert, wird demzufolge nicht zufriedenstellend umgesetzt.

bb. Zu Absatz 7

Der KOK nimmt zur Kenntnis, dass die Einzelheiten der Fristsetzung nunmehr einheitlich im Kontext der Abschiebungsanordnung geregelt werden sollen. Der KOK möchte an dieser Stelle allerdings auf eine wesentliche Lücke in der Umsetzung der Sanktionsrichtlinie hinweisen.

Die Sanktionsrichtlinie verweist mehrfach darauf, dass hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Regelungen die Richtlinie 2004/81/EG des Rates Anwendung finden soll. Diese wird beispielsweise in Erwägungsgrund Nummer 27 genannt: „(...) Diese Aufenthaltserlaubnis sollte ähnlich wie bei Drittstaatsangehörigen, die unter die Bestimmungen der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige fallen, die Opfer von Menschenhandel sind oder denen Beihilfe zur rechtswidrigen Einwanderung geleistet wurde, die mit den zuständigen Behörden kooperieren, gewährt werden.“ Die Richtlinie 2004/81/EG des Rates wurde bislang im Wesentlichen im Aufenthaltsrecht in § 25 Absatz 4a sowie § 50 Absatz 2a (alte Fassung), nunmehr § 59 Absatz 7, geregelt. Demzufolge erhalten Betroffene des Menschenhandels eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist, um sich psychisch und physisch erholen und über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden zu können. Diese Fristen werden allerdings für die Betroffenen nach § 25 Absatz 4b, welche unter die Sanktionsrichtlinie fallen, nicht geregelt. Aber auch diese Betroffenen benötigen eine angemessene Frist, um zu entscheiden, ob sie mit den Behörden kooperieren können. Hier sehen wir Umsetzungsbedarf in nationales Recht. Der KOK schlägt eine Frist von 90 Tagen vor.

cc. Zu Absatz 8

In dem Gesetzesentwurf heißt es, dass Drittstaatsangehörige über ihre Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Sanktionsrichtlinie informiert werden.

Artikel 6 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie regelt die Rechte der ArbeitgeberInnen in Bezug auf die vom Arbeitgeber zu leistenden Nachzahlungen und sieht die Einführung von Mechanismen vor, wonach ArbeitnehmerInnen ihre Ansprüche aus dem Ausland geltend machen können. In der Gesetzesbegründung wird auf Seite 92 darauf hingewiesen, dass nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Sanktionsrichtlinie es Drittstaatsangehörigen, „die entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 beschäftigt waren,

möglich sein muss, ausstehende Vergütung unter Einhaltung der im nationalen vorgesehenen Verjährungsfrist einzuklagen und einen entsprechende gerichtliche Entscheidung – auch nach erfolgter Abschiebung – vollstrecken zu lassen. Die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Möglichkeit, ein Verfahren zur Einziehung ausstehender Vergütung von Amts wegen einzuleiten, ist nur umzusetzen, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist. Dies ist im deutschen Recht nicht der Fall.“

Es stellt sich hier die Frage, ob in einem solchen Fall nicht eine Umsetzung in deutsches Recht gegeben sein müsste. Ohne eine weitere Begründung wird in der Gesetzesbegründung lediglich darauf verwiesen, dass die Umsetzung in deutsches Recht fehlt. In Erwägungsgrund (16) der Sanktionsrichtlinie wird aber gefordert, dass „die Mitgliedstaaten die Möglichkeit und einen etwaigen Mehrwert prüfen, der sich ergibt, wenn eine zuständige Behörde in die Lage versetzt wird, ein Gerichtsverfahren gegen einen Arbeitgeber mit dem Ziel einzuleiten, ausstehende Vergütung einzufordern.“ Ein solcher Mehrwert wird unserer Meinung nach nicht geprüft. Der KOK fordert die Umsetzung in nationales Recht bzw. zumindest die Prüfung einer möglichen Umsetzungsmöglichkeit und der Auseinandersetzung mit dieser Problematik in der Gesetzesbegründung.

Um der Vorgabe „systematische Information“ nachzukommen, weist der Gesetzesentwurf auf die Unterrichtungspflicht hin, die in jedem Einzelfall gilt. Als Beispiel für eine „objektive Information“ wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 92 ein Merkblatt genannt, welches von der Ausländerbehörde Drittstaatsangehörigen in einer ihnen verständlichen Sprache ausgehändigt wird und über ihre Rechte zu Sanktionen und Maßnahmen gegenüber den ArbeitgeberInnen informiert. Als kritisch ist insbesondere zu bewerten, dass im Gesetzesentwurf in § 59 Absatz 8 AufenthG lediglich darauf verwiesen wird, dass die Betroffenen auf ihre Rechte gemäß der Sanktionsrichtlinie hingewiesen werden sollen. Fraglich ist aber, wie dies angemessen und unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen soll. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass Behörden Einzelheiten der Richtlinien so geläufig sind, dass sie eine alle umfassende und detaillierte Beratung vornehmen könnten. Der KOK möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass aber diese Informationspflichten in der Praxis auch wirklich eingehalten werden müssen und der Zugang zu Informationen für die betreffende Personengruppe gesichert sein muss. Das heißt, Informationen müssen in einer gängigen Sprache verfügbar sein und es muss den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, über Faltblätter hinaus auch weitergehende Beratungen, z.B. durch Fachberatungsstellen, in Anspruch nehmen zu können. Der KOK möchte ferner darauf hinweisen, dass Informationsblätter regelmäßig aktualisiert und angepasst werden müssen. Zuständige Behörden sollten über ihre Informationspflicht in Kenntnis gesetzt werden.

c. Stellungnahme

aa. zu Absatz 1

Die Frist für die freiwillige Ausreise ist auf mindestens 30 Tage festzusetzen. Die besonderen Umstände für die Verlängerung der freiwilligen Ausreise sollten bestimmt werden. Es ist insbesondere eine Beratung durch entsprechende Beratungsstellen (Nichtregierungsorganisationen) über die Rückkehrhilfe einzuführen.

bb. Zu Absatz 7

Der KOK schlägt vor, § 59 Absatz 7 Satz 1 folgendermaßen zu ergänzen: „Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 und **Absatz 4b Satz 1** genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 2 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 und **Absatz 4b Satz 2 Nummer 2** treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens einen Monat.“

Wir fordern die Einführung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist für Betroffene nach § 25 Absatz 4b von mindestens 90 Tagen.

cc. Zu Absatz 8

Wir fordern eine Umsetzung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Sanktionsrichtlinie in deutsches Recht. Darüber empfehlen wir, dass den Betroffenen eine angemessene Beratung über ihre Rechte durch Beratungsstellen ermöglicht wird. Dies muss gesetzlich festgeschrieben oder zumindest geprüft werden.

Zu Nummer 38 (§ 62a AufenthG: Vollzug der Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen)

a. Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf sieht einen neuen § 62a vor, wonach die gemeinschaftliche und von anderen Abschiebungshäftlingen gesonderte Unterbringung von Familienangehörigen geregelt wird. Bedürfnisse von Minderjährigen sollten dabei besondere Berücksichtigung finden.

Abschiebehäftlingen wird danach außerdem auf Wunsch gestattet, Kontakt zu RechtsvertreterInnen, zuständigen Konsularbehörden und Familienangehörigen aufzunehmen. Ferner sind Abschiebehäftlinge über ihre Rechte und Pflichten und geltenden Regeln in der Vollzugsanstalt zu informieren. MitarbeiterInnen von Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen kann auf Antrag der Zugang zur Vollzugsanstalt gestattet werden.

b. Diskussion

Der KOK begrüßt die Regelung des neuen § 62a AufenthG. Der KOK möchte jedoch darauf hinweisen, dass auch konkretisiert werden sollte, in welcher Sprache Abschiebehäftlinge über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Auch die Bedürfnisse von AnalphabetInnen sollten mit einbezogen werden. Hier sehen wir noch Nachbesserungsbedarf.

Wir möchten uns außerdem zu § 62a Absatz 3 äußern, in dem es heißt: „Ist der Ausländer minderjährig, sind seine spezifischen Bedürfnisse, insbesondere wenn er unbegleitet ist, zu berücksichtigen.“ Wir stellen uns generell gegen die Abschiebehaft von Minderjährigen und verweisen dabei auf Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention, nach dem die Vertragsstaaten Freiheitsentziehung bei Minderjährigen „nur als letztes Mittel“ anwenden dürfen. Die Praxis der Abschiebehaft gegenüber Minderjährigen ist auch mit weiteren Bestimmungen der Kinderrechtskonvention nicht in Einklang zu bringen. Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention fordert für Kinder, die sich – wie unbegleitete Flüchtlingskinder – in einer Situation ohne familiären Schutz befinden, einen "Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates". Dazu zählt, dass

sie in Kinderbetreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und nicht in Abschiebehaft genommen werden.

Nach dem neuen § 62a AufenthG sind die Bedürfnisse Minderjähriger darüber hinaus nicht weiter spezifiziert. In Artikel 17 Absatz 3 bis 5 der EU-Rückführungsrichtlinie werden diese aber weiter ausgeführt und Notwendigkeiten abgeleitet. Diese erachten wir als besonders wichtig.

Dasselbe gilt für Familien mit Kindern. Wir verweisen dabei auf den Erwägungsgrund 22 der Rückführungsrichtlinie, wonach der Schutz des Familienlebens besondere Berücksichtigung finden sollte.

c. Stellungnahme

Der KOK begrüßt die unter § 62a AufenthG aufgeführten Maßnahmen. Der KOK empfiehlt, Abschiebehaftlinge in einer ihnen zugängigen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und dabei auch AnalphabetInnen zu berücksichtigen. Wir fordern die Umsetzung des Artikels 17 Absatz 3 bis 5 der EU-Rückführungsrichtlinie in nationales Recht.

Zu Nummer 43 (§ 70a AufenthG: Vergütung)

a. Gesetzesentwurf

Der Entwurf sieht einen neuen § 70a vor. Dieser regelt die Verpflichtung von ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen, die ohne Arbeitsgenehmigung oder ohne Aufenthaltstitel beschäftigt wurden, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Dabei wird als Berechnungsgrundlage für die Vergütung von einer Mindestbeschäftigung von drei Monaten ausgegangen. Die ArbeitnehmerInnen können eine Klage auf Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen vor einem deutschen Arbeitsgericht einreichen. Die Vorschrift legt fest, dass als vereinbarte Vergütung die „übliche Vergütung“ angesehen wird. Diese kann sich aus einem Tarifvertrag, einer entsprechenden Rechtsverordnung oder aus einem für die Mehrzahl der Beschäftigten anwendbaren Tarifvertrag ergeben. Die übliche Vergütung kann in Anlehnung an die regionalen Durchschnittslöhne bestimmt werden. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann auch nachweisen, dass eine andere Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, die jedoch nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen darf.

b. Diskussion

Der KOK begrüßt die Regelungen des neuen § 70a AufenthG, wonach als Berechnungsgrundlage für die ausstehende Vergütung von einer Mindestbeschäftigung von drei Monaten zu Gunsten der ArbeitnehmerInnen ausgegangen wird.

Begrüßenswert ist ebenfalls, dass mit der Neuregelung nicht nur die Durchsetzung der Rechte der ArbeitnehmerInnen erleichtert wird, sondern auch die Sanktionen gegen ArbeitgeberInnen verschärft und die ArbeitgeberInnenhaftung ausgeweitet wird.

c. Stellungnahme

Der KOK begrüßt die Regelungen nach § 70a AufenthG.

II. Anpassungen im Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1 AsylbLG: Leistungsberechtigte

a. Gesetzesentwurf

In § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem mit § 25 Absatz 4b AufenthG neu geschaffenen Aufenthaltsrecht für Betroffene von Straftaten nach § 10a Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Nummer 3 (neu) SchwarzArbG. Die Alimentierung für Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten wird danach weiterhin nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.

b. Diskussion

Der KOK kritisiert an dieser Stelle die Gesetzesbegründung, in der es heißt: „Bei einem Aufenthaltsrecht für einen nur vorübergehenden Aufenthalt besteht keine längerfristige Aufenthaltsperspektive, so dass nach der angelegten Systematik wie auch im Fall des § 25 Absatz 4a nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nicht nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Betracht kommen, wenn die betroffene Person über keine ausreichenden eigenen Mittel verfügt.“ Der KOK möchte zu bedenken geben, dass Betroffene von Menschenhandel nicht mit regulären AsylbewerberInnen verglichen werden können. Der KOK kann aus der Praxis bestätigen, dass Gerichtsverfahren, in denen Betroffene von Menschenhandel als Zeuginnen aussagen, teilweise über mehrere Jahre andauern können, sodass durchaus von einer „längerfristigen Aufenthaltsperspektive“ ausgegangen werden muss. Die Ansprüche für Betroffene von Menschenhandel, die aus Drittstaaten kommen und einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4a AufenthG haben, resultieren aus dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach § 3 AsylbLG sind dies jedoch nur Grundleistungen und nach § 4 AsylbLG die Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen“. Diese Leistungen müssen gewährt werden; weitere Leistungen liegen im Ermessen der Behörde. Da die Ermessensvorschriften aber nicht ausreichend sind, besteht hier Umsetzungsbedarf des nationalen Gesetzgebers.

Die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger und junger Erwachsener, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, werden hier nicht speziell berücksichtigt. Aber auch hier sollten die Ansprüche wie Zugang zu Bildung, Freizeitbeschäftigungen und Erholungsmöglichkeiten nach Artikel 17 Absatz 3 bis 5 der EU-Rückführungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden.

c. Stellungnahme

Der KOK fordert eine bessere Absicherung der medizinischen Leistungen nach dem AsylbLG, die den speziellen Bedürfnissen der Betroffenen von Menschenhandel gerecht wird. Hier reicht die nationale Regelung nicht aus, da Betroffene von Menschenhandel aufgrund des Tathintergrunds spezielle Bedürfnisse haben, wie z.B. die therapeutische Betreuung, die gewährleistet werden muss, um ihnen eine angemessene Betreuung und Versorgung bieten zu können.

Die Bedürfnisse Minderjähriger und junger Erwachsener, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, müssen im deutschen Recht in der Gewährung von finanziellen Hilfen berücksichtigt werden.

§ 6 AsylbLG: Sonstige Leistungen

a. Gesetzesentwurf

In § 6 Absatz 2 AsylbLG wird aus der Formulierung: „...**soll**...gewährt werden“ ein: „... **wird** die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt“. Hier handelt es sich jedoch nicht um eine Neufassung, sondern um die Berichtigung eines Fehlers aus der am 14.3.2005 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung.

Nach § 6 Abs. 2 soll „Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen“ die erforderliche oder sonstige Hilfe gewährt werden.

b. Diskussion

Nach § 6 AsylbLG wird Personen, die gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Aufenthaltstitel besitzen und die „besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten“, die medizinische oder sonstige Hilfe gewährt. Der KOK möchte darauf hinweisen, dass Betroffene von Menschenhandel, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erhalten, unter § 6 AsylbLG nicht explizit berücksichtigt werden. Auch Betroffene von Menschenhandel, die unter schweren ausbeuterischen Arbeitsbedingungen illegal beschäftigt wurden, fallen nicht unter die Personengruppe mit „besonderen Bedürfnissen“. Wir empfehlen hier eine explizite Aufnahme der Personengruppe der Betroffenen aller Formen von Menschenhandel in den § 6 und sehen Nachbesserungsbedarf.

c. Stellungnahme

Der KOK begrüßt die Berichtigung des Fehlers in der Regelung, welche in § 6 Abs. 2 AsylbLG eine verbindliche Ist-Regelung vorsieht. Der KOK fordert außerdem eine bessere Absicherung der medizinischen Leistungen nach dem AsylbLG für die Betroffenen aller Formen von Menschenhandel und einen direkten im AsylbLG festgeschriebenen gesetzlichen Anspruch durch die besondere Aufnahme der Personengruppe in § 6 AsylbLG.

III. Anpassungen im Asylverfahrensgesetz

§ 34 AsylVfG - Abschiebungsandrohung

a. Gesetzesentwurf

§ 34 des AsylVfG wird in Absatz 1 dahingehend erweitert, dass das Bundesamt eine schriftliche Abschiebungsandrohung erlassen muss, wenn die/der Drittstaatsangehörige nicht als Asylberechtigte/Asylberechtigter anerkannt wird, ihr/ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird oder sie/er keinen Aufenthaltstitel besitzt. Neu hinzugekommen ist, dass eine schriftliche Abschiebungsandrohung erlassen wird, wenn „die Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen“. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 59 Absatz 1 Satz 5 und 7 und Absatz 6 AufenthG bei der Ausländerbehörde liegt. Eine Neuerung in § 34 Absatz 2 ist, dass die Abschiebungsandrohung und die Rechtsbehelfsbelehrung der/dem Drittstaatsangehörigen in eine Sprache zu übersetzen sind, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“.

b. Diskussion

Der KOK begrüßt diese Regelung, welche über die Rückführungsrichtlinie hinausgeht, nach der zuerst ein Antrag auf Übersetzung gestellt werden muss. Fraglich an dieser Stelle ist jedoch, was unter „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt“ zu verstehen ist. Es sollte grundsätzlich sichergestellt werden, dass Informationen für ausreisepflichtige Personen in einer ihnen verständlichen Sprache aufgearbeitet sind.

c. Stellungnahme

Der KOK begrüßt die Erweiterung nach § 34 AsylVfG. Der KOK möchte jedoch darauf hinweisen, dass Informationen für ausreisepflichtige Personen generell regelmäßig aktualisiert und in die gängigen Sprachen übersetzt werden müssen.

IV. Anpassungen im Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz

§ 10 SchwarzArbG – Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

a. Gesetzesentwurf

Der Entwurf sieht einen neuen § 10a SchwarzArbG vor. Danach sollen die Rechte von ArbeitnehmerInnen, die Betroffene von Menschenhandel sind, gestärkt werden. § 10a SchwarzArbG sieht Sanktionen gegen ArbeitgeberInnen vor, die Betroffene von Menschenhandel bewusst unter ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen beschäftigen.

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach den §§ 232 oder 233 des Strafgesetzbuchs befindet.“

b. Diskussion

Der KOK begrüßt die Regelungen nach dem neuen § 10a SchwarzArbG. Der Gesetzesentwurf erweitert die Rechte der ArbeitnehmerInnen, die Betroffene von Menschenhandel sind, und verschärft die Sanktionen gegen die TäterInnen. § 10a SchwarzArbG erfasst die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber als TäterIn, die/der unter § 233 Absatz 1 Satz 1 StGB als „einem Dritten“ bezeichnet wird. Dieser Personenkreis unterfällt in seiner Eigenschaft als ArbeitgeberIn, der Betroffene von Menschenhandel beschäftigt, keiner Strafbarkeit nach § 233 StGB. Mit der Einführung der neuen Strafnorm nach § 10a SchwarzArbG wird diese Gesetzeslücke geschlossen.

c. Stellungnahme

Der KOK begrüßt die Fassung der neuen Strafnorm im Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz, welche die strafrechtliche Sanktionierung von ArbeitgeberInnen verschärft, die Betroffene von Menschenhandel ohne Aufenthaltstitel beschäftigen. Der KOK begrüßt, dass hier eine Gesetzeslücke zu § 233 StGB geschlossen wird, welche von nun an „Dritte“ strafrechtlich verfolgt.

§ 11 SchwarzArbG: „Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang“

a. Gesetzesentwurf

§ 11 soll im Titel um den Passus „oder von minderjährigen Ausländern“ erweitert werden. Zusätzlich wird in § 11 Absatz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt: „3. unter Verstoß gegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Person unter 18 Jahren beschäftigt“.

b. Diskussion

Der KOK begrüßt die Erweiterung von § 11 SchwarzArbG um den Passus „oder von minderjährigen Ausländern“ und sieht darin eine Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen vor ausbeuterischen Strukturen.

c. Stellungnahme

Der KOK begrüßt die Neuregelung nach § 11 SchwarzArbG.

Berlin, den 19.10.10